|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0531 |
| Titel | Universität, Zahnärztliches Institut (Privatpraxis) |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 259 |

[*p. 259*] Gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität vom 16. März 1988 kann der Regierungsrat den Leitenden Ärzten, Oberärzten und Oberassistenten mit voller Arbeitszeit die Bewilligung erteilen, innerhalb des Instituts Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln. Dem Institut werden insgesamt höchstens 20 Bewilligungen erteilt.

Mit Schreiben vom 28. Januar 1994 beantragt die Direktion des Zahnärztlichen Instituts, neu folgendem Oberassistenten die Ausübung der zahnärztlichen Privatpraxis am Institut zu bewilligen:

Dr. Ruggero-Livio Airoldi, Oberassistent an der Abteilung für Kaufunktionsstörungen und Totalprothetik.

Dr. Ruggero-Livio Airoldi, geboren 31. März 1965, schloss im Herbst 1989 das Zahnmedizinstudium in Zürich ab. Im September 1990 promovierte er an der Universität Zürich zum Dr. med. dent. Am 1. Januar 1990 begann Dr. Ruggero-Livio Airoldi seine dreijährige Postgraduate-Ausbildung an der Abteilung für Kaufunktionsstörungen und Totalprothetik des Zahnärztlichen Instituts und wurde auf 1. September 1993 zum Oberassistenten dieser Abteilung befördert.

Gegenwärtig haben am Zahnärztlichen Institut insgesamt 17 Oberärzte und Oberassistenten die Bewilligung, Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln. Der Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung für die Ausübung privatärztlicher Tätigkeit an Dr. Ruggero-Livio Airoldi steht nichts entgegen.

Gemäss § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut kann die Bewilligung für die Ausübung der Privatpraxis auf einzelne Tage, Halbtage oder Stunden je Woche oder Monat beschränkt werden. Entsprechend der Regelung für die übrigen Leitenden Ärzte, Oberärzte und Oberassistenten wird der zeitliche Umfang für die Behandlung von Privatpatienten auf vier Tage pro Monat festgesetzt.

Gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut dürfen die Einnahmen nach Abzug der Abgaben an das Institut den Betrag von Fr. 50 000 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bewilligung für die Behandlung von Privatpatienten am Zahnärztlichen Institut der Universität wird auf 1. Mai 1994 folgendem Oberassistenten erteilt:

Dr. Ruggero-Livio Airoldi, Oberassistent an der Abteilung für Kaufunktionsstörungen und Totalprothetik.

II. Die Bewilligung für die Ausübung der Privatpraxis am Zahnärztlichen Institut wird auf vier Tage pro Monat beschränkt. Die Einnahmen dürfen nach Abzug der Abgaben an das Zahnärztliche Institut den Betrag von Fr. 50 000 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bedingungen gemäss § 15 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität vom 16. März 1988.

III. Mitteilung an Dr. Ruggero-Livio Airoldi, Universitätstrasse 73, 8006 Zürich (im Dispositiv), sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]